

RECHT § zeitig

DIE KLIENTENINFORMATION DER NOTARE KLIMSCHA UND SCHREIBER

Die Vorsorgevollmacht-Sicherung durch notarielles Register



15. Ausgabe RECHTzeitig

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Sie halten die 15. Ausgabe von Rechtzeitig in Händen. Mit Freude können wir berichten, dass wir uns, aufgrund der starken Nachfrage, entschlossen haben die Auflage unserer Klienteninformation zu erhöhen.

Auch diesmal haben wir für unsere Leser Interessantes aus verschiedenen Ecken der notariellen Rechtspraxis in einem bunten Frühlingsstrauß zusammengestellt.

Ulrich Klimscha stellt das neue notarielle Vorsorgevollmachtsregister vor und zieht eine vorläufige Bilanz wie sich das neue Außerstreitgesetz am Sektor der Verlassenschaften auswirkt.

Manfred Schreiber hat dem Gesetzgeber ein wenig über die Schulter geschaut und berichtet über Pläne zur neuen Wohnrechtsnovelle.

Michael Raeser referiert über die bei der Österreichischen Notariatskammer eingerichtete Schlichtungsstelle.

Dr. Reinhard Sebald von der Finanzprokuratur der Republik Österreich macht sich in unserem Gastkommentar Gedanken zum Heimfallsrecht.

Im Rahmen des Mitarbeiterporträts stellt sich Lisa Welleschik vor.

Viel Vergnügen beim Lesen!

Ihre Notare

Dr. Schreiber & Dr. Klimscha



INHALT

- Die Vorsorgevollmacht 1
- Außerstreitgesetz neu 2
- Wohnrechtsnovelle 2005 2
- Der Gastkommentar:
„Eine erbrechtliche Kuriosität“ – von Dr. Sebald 3
- Schlichtungsstelle des österreichischen Notariats 4

LATEST NEWS !

Sozialbetrugsgesetz: mit Bundesgesetzblatt vom 30.12. des Vorjahres wurde das StGB um Fälle des Sozialbetruges, insbesondere Fälle des Vorenthaltens von Sozialversicherungsbeiträgen erweitert.

Elektronische Urkundensammlung

- Grundbuch St. Pölten: mit 1.1.2005 wurde die Urkundensammlung des BG St. Pölten auf automatisch unterstützte Datenverarbeitung umgestellt.
- Firmenbuch: Der Beginn der elektronische Speicherung der einlangenden Urkunden wurde verordnet und wird noch gesondert durch die Internethomepage des jeweiligen Gerichtshofes verlautbart.

Hilfe für die Flutopfer: die österreichischen Notare haben am 17.3.2005 ihre Spenden an die Fluthilfe Südasien an Vertreter der Hilfsplattform „Wir bauen Leben“ in Anwesenheit des Herrn Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit Dr. Martin Bartenstein übergeben. Es war für die Notare Klimscha und Schreiber ein Anliegen sich in die Reihe der Spender einzureihen.

In Österreich und auch im Ausland werden zunehmend die Erscheinung der „Ageing Society“ und die damit verbundenen Probleme diskutiert. Die Menschen werden immer älter und sind bestrebt, dieses Alter möglichst gesund, sicher und selbstbestimmt zu gestalten. Die Unsicherheit vieler wird unter anderem auch durch das Misstrauen in die Leistungsfähigkeit staatlicher Pensionsysteme hervorgerufen. Es ist zu erwarten, dass künftig viel mehr Menschen als bisher privat für ihr Alter vorsorgen wollen.

In Österreich werden bei der nächsten Nationalratswahl mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten über fünfzig Jahre alt sein.

Die Sorge der Menschen betrifft nicht nur ihre wirtschaftlichen Angelegenheiten, sondern auch andere wichtige im Alter notwendige Entscheidungen. Dabei sind die Menschen bestrebt möglichst lange die Möglichkeit zu haben selbst zu bestimmen.

Ziel einer Vorsorgevollmacht ist es, die eigene Autonomie für den Fall zukünftiger Geschäftsunfähigkeit zu verlängern. Dies wird dadurch erreicht, dass die betreffende Person nicht die Organisation von erforderlichen Rechtspflegemaßnahmen staatlichen Stellen überlässt, sondern die Auswahl einer oder mehrerer vertrauens-

Fortsetzung von Seite 1

Die Vorsorgevollmacht-Sicherung durch notarielles Register

würdiger Personen, die künftighin für sie die Rechtsfürsorge vornehmen sollen, durch privatrechtlichen Akt, nämlich Erteilung einer Vollmacht, selbst vornimmt.

Da es in Österreich keine gesetzlichen Regelungen zur Vorsorgevollmacht gibt, hat sich das Uwe Kirschner Forschungsinstitut der österreichischen Notariatskammer damit beschäftigt eine Vorsorgevollmacht auf Grundlage des geltenden österreichischen Vollmachts- und Auftragsrechtes zu entwerfen. Der Lösungsansatz ist ein Vertrag zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigten, der einerseits den Umfang der Vollmacht und andererseits den Umfang und die Details des dahinterstehenden Auftrages regelt.

Das Bundesministerium für Justiz arbeitet derzeit an einem Gesetzesentwurf zur Vorsorgevollmacht mit der Absicht, diesen im Laufe des Jahres 2005 vorzustellen. Ein diesbezügliches Gesetz könnte dann am 1.1.2006 in Kraft treten. Was sich bei den Testamenten seit Jahrzehnten bewährt hat, haben die österreichischen Notare auch für die Vorsorgevollmacht eingerichtet: ein zentrales Register, in dem alle von den Notaren erstellten Vorsorgevollmachten eingetragen sind. Dieses zentrale Vorsorgevollmachten-Register des österreichischen Notariats schützt Sie – und die Personen ihres Vertrauens genauso.

Die Verbindung der Vorsorgevollmacht mit einem Gespräch über das Testament liegt nahe.

Überlegen Sie:

Wer erledigt Ihre Bankgeschäfte, stellt für Sie Pensions- oder Pflegegeldanträge, kümmert sich um die notwendige medizinische Betreuung, entscheidet für Sie welche ärztlichen Behandlungen durchgeführt werden sollen, übernimmt die Obsorge für minderjährige Kinder,.....???

Sie bestimmen also selbst, wer

- die Person Ihres Vertrauens ist,
- wer welche Entscheidungen treffen und welche Geschäfte in Ihrem Namen durchführen darf,
- wann diese Vollmacht in Kraft tritt,
- wie lange diese Vollmacht gilt,
- ob und wie die Vollmacht widerrufen werden kann.

Die Kosten für die Erstellung einer Vorsorgevollmacht hängen von jedem einzelnen Fall ab, sie sind aber sicher nur ein Bruchteil dessen, was nachträgliche Klärungen oder gar Streitigkeiten vor Gericht nach sich ziehen könnten. In der Folge werden wir über die weiteren Rechtsentwicklungen berichten. (zitiert aus einem Schreiben der österreichischen Notariatskammer vom Jänner 2005, GZ 65/04)

Eine kostenfreie Rechtsauskunft erhalten sie diesbezüglich bei Klimscha & Schreiber.

Die Wohnrechtsnovelle 2005



Mit 1.7.2005 soll eine neue Wohnrechtsnovelle in Kraft treten. Wenn auch der eine oder andere Paragraph mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit anlässlich der Gesetzgebung eine Änderung erfahren wird, stehen aber wesentliche Eckdaten fest.

Dieser Beitrag soll unsere Leser in Schlagworten über die geplanten Neuerungen informieren. Eine ausführliche Besprechung bleibt dem Inkrafttreten des Gesetzes vorbehalten.

Im Wohnungseigentumsrecht:

- Klarstellung, dass auch Stapelparker selbständig als KFZ Abstellplätze wohnungseigentumsfähig sind
- Neue Verfahrensregelungen bei Nutzwertermittlung
- Umfassende Neuerungen bei Partnerschaften, insbesondere im Konkurs, Teilungsklage und im Erbweg
- Sanierung von seinerzeit gesetzwidrigen Wohnungseigentumseinverleibungen
- Aktivlegitimation der Eigentümergemeinschaft
- Bekanntmachungen grundsätzlich nur noch mit Anschlag
- und anderes

Im Mietrecht:

- Erweiterung der Ausnahmen aus dem MRG für weitere Neubauteile beim Dachbodenausbau
- Erhaltungspflicht des Vermieters bei erheblichen Gesundheitsgefahren
- Verfahrensneuregelung betreffend den Investitionskostensatz
- Schaffung von Seniorenwohnungen
- Unterbliebene Räumung nach Vertragsablauf bewirkt nicht automatisch ein unbefristetes Mietverhältnis
- und anderes mehr

Außerstreitgesetz neu

Erste Erfahrungen aus der Praxis



Seit Jahresanfang – wir haben in unserer letzten Ausgabe darüber berichtet – regelt ein neues Außerstreitgesetz auch das Verlassenschaftsverfahren neu.

Unser Erfahrungsschatz aus den neuen Verfahrensvorschriften kann nach einer Anwendung von nur ein paar Monaten nicht reich sein.

Soviel lässt sich jedoch schon jetzt sagen, die verstärkte Einbeziehung des Gerichtskommissärs in den Gang und die Leitung des Verfahrens hat sich sehr bewährt.

An ein paar Beispiele soll demonstriert werden wie sich ein wesentlicher Gedanke des Gesetzgebers, nämlich der einer raschen, straffen und klienten- (d.h. in diesem Fall parteienfreundlichen) Erledigung von Verlassenschaften verwirklichen lässt.

Der die Abhandlung führende öffentliche Notar als Gerichtskommissär hat z.B. die Möglichkeit:

- ohne weiteren Gerichtsbeschluss mit zwei Vertrauenspersonen (vorzugsweise Angehörigen) den Safe des Verstorbenen bei der Bank zu öffnen, um Erhebungen über den Inhalt, auch das Vorhandensein von Testamenten zum Beispiel vorzunehmen;

- ebenfalls ohne einen weiteren Gerichtsbeschluss von Konten oder Sparbüchern die Kosten eines einfachen Begräbnisses freizugeben, bzw. die erforderlichen Beträge an die Erben auszufolgen;

- auf Verlangen der Erben eine Amtsbestätigung über deren Vertretungsbefugnis der Verlassenschaft auszustellen, mit welcher zum Beispiel ein Auto abgemeldet oder benützt werden kann.

- weiters ist vorgesehen, dass unter dem Grundsatz der Bewertung von beweglichen Sachen mit dem Verkehrswert, die Bewertung von Hausrat, Gebrauchsgegenständen oder anderen Sachen offensichtlich geringen Wertes die unbestrittenen und unbedenklichen Angaben aller Parteien zugrundegelegt werden können, wenn dagegen keine Bedenken bestehen, das heißt, dass nicht in jedem Fall diese Vermögenswerte unbedingt durch einen Sachverständigen geschätzt werden müssen. Dies führt ebenfalls zu einer rascheren Erledigung des Verfahrens, auch zu einer Kostenersparnis. Welche Wertgrenze hierbei nicht überschritten werden darf, wenn von einem „offensichtlich geringen Wert“ die Rede ist, kann noch nicht gesagt werden, das wird die Praxis zeigen.

Auf einfache, richtige und rasche Art und Weise soll den Menschen das Eigentum an den vererbten Gegenständen so rasch als möglich verschafft werden.

GASTKOMMENTAR

Eine erbrechtliche Kuriosität

Einige Gedanken zum Heimfallsrecht

Am 8.5.1996 titelte "Die Woche": "Mittellos mit 1,2 Mio Pensionist (Karl Zach) lebte von Sozialhilfe - nach seinem Tod stöberte der Wirtschaftshof 1,2 Millionen Schilling in der Wohnung auf! Die braven Beamten händigten ihren Millionenfund ordnungsgemäß der Stadtverwaltung aus. Die steht jetzt vor dem Problem, für das schöne Sümmchen Erben zu finden."



Dr. Reinhard Sebald,
Finanzprokurator

Beträchtliches mediales Interesse weckte auch das Verlassenschaftsverfahren nach Frau Margaretha Lupac, in dem immerhin ein Vermögen von rund 20 Millionen Schilling abgehandelt worden ist. (Kurier 4.2.2001: "Aus Liebe zur Demokratie vermachte eine Frau ihr Vermögen dem Parlament").

Beiden Fällen gemeinsam ist, dass das Nachlassvermögen der Republik Österreich zufiel. Während aber Frau Margaretha Lupac, für die das von ihr sehr geschätzte Parlament das Symbol für ein demokratisches Staatsgefüge war, ihrer Wertschätzung durch eine letztwillige Verfügung Ausdruck gab (mit dem Nachlass wurde letztlich die Margaretha Lupac-Stiftung für Parlamentarismus und Demokratie gegründet), konnten im Abhandlungsverfahren nach Herrn Karl Zach keine Erben gefunden werden, sodass der Nachlass der Republik Österreich als heimfällig übergeben worden ist.

Die rechtliche Grundlage dieser Nachlassübergabe findet sich in § 760 ABGB, der bestimmt, dass eine Verlassenschaft als ein erbloses Gut dem Staat anheim fällt, wenn kein zur Erbfolge Berechtigter vorhanden ist oder wenn niemand die Erbschaft erwirbt. (Der zweite Fall des § 760 ABGB nimmt darauf Bedacht, dass es jedermann freisteht eine Erbschaft anzutreten oder auszuschlagen). Während in älteren Lehrmeinungen dieses Recht des Staates als eine Art Finanzregale angesehen wurde, ist inzwischen durch die Judikatur geklärt, dass das Heimfallsrecht ein Privatrecht darstellt (eine Rechtsnachfolge von Todes wegen sui generis), das auch von wenigen Ausnahmen abgesehen analog wie ein Erbrecht behandelt wird. Ein Grund für die frühere Qualifikation als Finanzrecht war wohl auch der Umstand, dass die Zuständigkeit für Heimfallsachen nach dem Bundesministerengesetz dem Bundesministerium für Finanzen zukommt. In der Praxis hat sich diese Kompetenzverteilung im Laufe der letzten Jahrzehnte zunehmend als nicht sehr glücklich erwiesen. Denn die primäre Ausrichtung des Finanzressorts - die Steuereinhebung und -administration - stellt einerseits auf wesentlich größere Betragsvolumen ab und bedient sich auch - naturgemäß - eines hoheitlichen Instrumentariums. Die zivilrechtliche Anknüpfung des Heimfallsrechtes und die aus Sicht eines Milliardeneuro - Budgets - kleinen Beträge erschweren daher eine Einordnung in die Struktur des Abgabewesens.

Während in den Anfängen nach dem 2. Weltkrieg kaduke Nachlässe doch eher eine Rarität darstellten, erfolgte in den 70-iger Jahren eine stete und rasante Steigerung des Aufkommens. Ein wesentlicher Grund hierfür lag im verdienstvollen Engagement

meines Vorgängers und langjährigen Chefs, Herrn Hofrat Dr. Winfried Bauernfeind, der die durchaus rechtmäßige und korrekte, wenn auch zum Teil sehr kritische Haltung der Prokurator im Sinne eines "Zugehens" auf die Verfahrensbeteiligten änderte, was sich für die überwiegend von der Prokurator zu betreuende Agende Heimfälligkeiten als äußerst vorteilhaft erwiesen hat. Zum Unterschied von den meisten sonstigen Aufgaben der Prokurator, wo in der Regel der Mandant mit einem rechtlichen Anliegen an sie herantritt, ist sie hier gleichsam "vorgeschaltet", da im Normalfall die Gerichte die Prokurator durch Übersendung des

Verlassenschaftsaktes von einem kaduken Nachlass verständigen und in der Folge sofort von ihr die zur Wahrung der Rechte des Staates notwendigen Anträge gestellt werden. Dies ermöglicht ein effizientes Handeln und lässt im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten schnelle und unbürokratische Lösungen zu. Es ist der Prokurator auf diese Weise auch gelungen, in dem sensiblen und von Emotionen stark geprägten Bereich des "Erbens" die Interessen des Staates praktisch ohne negatives Echo in den Medien zu vertreten. Mit gutem Gewissen kann behauptet werden, dass hierbei auch stets auf die jeweiligen Verfahrensgegner (Bedachte aus einem zweifelhaften Testament, Forderungswerber wegen Betreuungsleistungen etc.) eingegangen und auch aus objektiver Sicht für beide Seiten akzeptable Lösungen angeboten und erzielt wurden.

Dies hatte zur Folge, dass sich aus dem wenn schon nicht hässlichen, so doch kleinen Entlein der Heimfallseinnahmen ein stattlicher Schwan entwickelt hat. Unter der Ägide von Herrn Hofrat Dr. Bauernfeind konnten die Einnahmen von rund S 10 Mio sukzessive auf ca. S 65 Mio gesteigert werden. Nachdem mir dieser Arbeitsbereich 1989 zur selbständigen Bearbeitung übertragen wurde, konnte nochmals das Aufkommen auf im Schnitt rund S 80 Mio pro Jahr erhöht werden. (Der Spitzenwert betrug inklusive der Liegenschaftsübernahmen rund S 120 Mio). Leider blieben diese doch beträchtlichen Leistungen im Rahmen einer gesamtbudgetären Betrachtung unbemerkt oder zumindest unbeachtet, was sich in den Folgejahren in immer stärkerem Ausmaß auf diese Einnahmequelle des Staates ausgewirkt hat. Praktisch gleichzeitig mit der Übernahme der Heimfälligkeiten durch mich sind nämlich sogenannte Genealogen aufgetreten, die gewerbsmäßig die Erbensuche betreiben und von aufgefunden Erben in der Regel ein ansehnliches Honorar verlangen. (Die Honorarvereinbarungen sehen in der Regel 1/3 des Nachlasses zuzüglich Ust. vor). Die erlaubte Tätigkeit dieser Erbenforscher sichert ihnen einerseits ein stattliches Einkommen und ist zumeist auch noch mit der angenehmen Begleiterscheinung verbunden, dass sie als Wohltäter empfunden werden, da sie ja den Erben ein (wenn auch durch das Honorar nicht unwesentlich verringertes) Vermögen verschaffen, das diese sonst höchstwahrscheinlich nicht erhalten hätten.

Gerade der letzte Umstand hat zur Folge, dass in den letzten Jahren mehrere Berichte im ORF gezeigt wurden, in denen vor allem diese Verdienstlichkeit hervorgehoben wurde. Eine nüchterne Betrachtung zeigt aber, dass die alleinige Motivation der Genealogen die Erzielung eines möglichst hohen Gewinnes ist, was natürlich keineswegs ein werfliches Streben darstellt. Zu bedenken ist allerdings, dass die eigentliche Grundlage ihrer Tätigkeit darin zu sehen ist, dass es offen-

sichtlich die überwiegende Allgemeinheit als negativ empfindet, wenn ein Nachlass dem Staat als kaduk (= heimfällig) zukommt. Dabei wird aber übersehen, dass Staatseinnahmen notwendig sind, wenn die Leistungen des Wohlfahrtsstaates erhalten werden sollen. Während natürlich Abgabenerhöhungen oder Leistungskürzungen durchaus verständlich als belastend empfunden werden, wird der einzelne Staatsbürger in keiner Weise davon negativ berührt, wenn heimfällige Nachlässe vereinnahmt werden. Es stellt sich auch die Wertungsfrage, ob die Einkommensinteressen einiger weniger Genealogen über das Allgemeinwohl zu stellen sind. Vielen der aufgefundenen Erben ist nämlich gar nicht bekannt, dass sie mit dem jeweiligen Erblasser verwandt sind. Das Erbrecht fußt aber grundsätzlich auf dem Gedanken, dass das Familienvermögen innerhalb der Familie weitergegeben wird. Es erscheint daher durchaus positiv, wenn ein Vermögen an den Staatsverband fällt, solange sich kein zur Erbfolge Berechtigter meldet. Der bei erblosen Verlassenschaften vom Gericht bestellte Verlassenschaftskurator hat die Verpflichtung nach Erben zu suchen, sodass ohnehin zumutbare Anstrengungen unternommen werden müssen, solche Personen aufzufinden. Darüber hinausgehende Aktivitäten zur Vermeidung der Heimfälligkeit erscheinen nicht notwendig und auch nicht angebracht, da sie nur mehr den Einkommensinteressen von Erbenforschern dienen.

„Überlassen Sie es nicht dem Zufall, wem Ihr Vermögen nach Ihrem Tode zufällt.“

Zur Imageverbesserung des Heimfallsrechtes wäre auch zweifelsohne eine Zweckwidmung der Einnahmen notwendig, die dann in logischer Konsequenz gegen nachträgliche Ausfolgungen abgesichert werden müssten. Derzeit fließen diese Einnahmen in den allgemeinen Steuertopf. Bei einer Zweckwidmung mit entsprechender Publizierung wäre ein enormes Steigerungspotential dieser Einnahmequelle gegeben. Solche Maßnahmen sind unterblieben, weil eben die Heimfälligkeiten als fiskalische peanuts angesehen worden sind. (Der im Titel aufscheinende Begriff "Kuriosität" stammt aus einer Rede eines hohen Beamten bei Verabschiedung eines Kollegen). Dies hatte aber zur Folge, dass das Budget bei nunmehr sinkenden Heimfallseinnahmen auch mit nicht unbedeutlichen Ausgaben belastet wird, da eine 30-ig jährige Herausgabepflicht des Staates an nachträglich auftretende Erbberechtigte besteht und auch immer häufiger diesbezügliche Ausfolgungsanträge gestellt werden. Es besteht aber doch die Chance, dass gerade diese Ausgaben auffallen und vielleicht ein Umdenkprozess einsetzt.

Obwohl ich durch meine langjährige Tätigkeit in diesem Bereich eine sehr positive Einstellung zum Heimfallsrecht des Staates gewonnen habe, kommen in der Praxis doch nicht selten Fälle vor, die auch aus Sicht des begünstigten Staates unbillig erscheinen und eine "gerechte" Lösung schwierig gestalten wenn nicht unmöglich machen. Überwiegend handelt es sich hier um größere Nachlässe, in denen es der jeweilige Erblasser leichtfertig unterlassen hat zu testieren, obwohl ihm bekannt war, dass er keine gesetzlichen Erben hat. In der Vergangenheit waren durch eine solche Problematik nicht wenige Lebensgefährten betroffen. Auch um mir zukünftig die Arbeit in Teilbereichen leichter zu gestalten kann ich unter Hinweis auf die eingangs zitierten Fälle nur empfehlen: Überlassen Sie es nicht dem Zufall, wem Ihr Vermögen nach Ihrem Tode zufällt (dem Staat oder unbekanntem Erben), sondern bestimmen Sie selbst, was mit Ihrem Nachlass geschieht. Der Notar oder Anwalt Ihres Vertrauens berät Sie hierbei gerne und bietet auch Gewähr, dass Ihr letzter Wille rechtsgültig formuliert wird. Sollten Sie in Erwägung ziehen Ihr Vermögen der Allgemeinheit zu hinterlassen, so können Sie auch die Republik Österreich letztwillig bedenken, wobei hier eine Zweckwidmung sinnvoll wäre, damit die Gelder auch in Ihrem Sinne verwendet werden.

Schlichtungsstelle des österreichischen Notariats

Der Gesetzgeber sieht nunmehr im Nachbarrecht erstmals vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein Schlichtungsversuch unternommen werden muss, bevor ein Gericht mit dem Fall beschäftigt werden kann.



Die österreichische Justiz setzt verstärkt auf Methoden der außergerichtlichen Streitregulierung wie Mediation, Schiedsgerichtsbarkeit und auch Schlichtung. Wie in einer der letzten Ausgaben berichtet sieht der Gesetzgeber nunmehr im Nachbarrecht erstmals vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen ein Schlichtungsversuch unternommen werden muss, bevor ein Gericht mit dem Fall beschäftigt werden kann.

ungen ein Schlichtungsversuch unternommen werden muss, bevor ein Gericht mit dem Fall beschäftigt werden kann.

Die österreichische Notariatskammer hat daher - der vornehmsten Aufgabe des unabhängigen und zur Unparteilichkeit verpflichteten Notars folgend - eine Schlichtungsstelle eingerichtet, die als erste Adresse für alle Schlichtungsfälle zur Verfügung steht. Damit wird für Streitigkeiten aller Art eine kostengünstige und effiziente Alternative zur gerichtlichen Auseinandersetzung angeboten.

Um rechtliche Nachteile zu verhindern ist im Statut der Schlichtungsstelle des österreichischen Notariats unter anderem geregelt, dass die Parteien für die Dauer des Verfahrens auf die Einrede der Verjährung verzichten. Dass die strenge Verschwiegenheitspflicht des Notars/Notariatskandidaten nach der Notariatsordnung einzuhalten ist, braucht nicht gesondert erwähnt werden.

Das Schlichtungsverfahren wird über Antrag einer Partei eingeleitet und bestimmt die Schlichtungsstelle, sofern sich der Antragsgegner auf dieses Verfahren einlässt, einen Schlichter aus dem Kreis der Notare und Notariatskandidaten aus der Liste der Schlichter. Der Schlichter bestimmt den weiteren Verfahrensablauf, wobei insbesondere auf übereinstimmende Wünsche der Parteien Rücksicht zu nehmen sein wird. Beendet wird das Schlichtungsverfahren in der Regel durch Einigung der Parteien und ist diese in einer gesonderten Urkunde festzuhalten.

Wenn Sie Fragen zu dieser neuen Art der Streitbeilegung haben rufen Sie uns gerne an und vereinbaren einen Besprechungstermin mit Mag. Michael Raeser, welcher in die Liste der Schlichter eingetragen ist.

KURZMELDUNGEN:

TACAMINO – ein musikalisches Abenteuer für Kinder zugunsten Kinder

TACAMINO – erdacht für ein kleines Orchester, 4 Mann Rockgruppe und einen Schauspieler, der auch ein bisschen singen muss – ist ein spannendes aber auch lehrreiches Stück für Kinder, bei dem der Gegensatz von U- und E- Musik aufgehoben wird, die Kinder aktiv dabei sind und Toleranz und „Zusammenhalt“ einen hohen Stellenwert hat.

Unser Klient Alfons Egger, Mitglied der Wiener Philharmoniker, engagiert sich im Rahmen dieses Projektes für kranke, behinderte und sozial benachteiligte Kinder. Der Reinertrag kommt unter anderem MOKI – Mobile Kinderkrankenpflege oder der Astrid Lindgren Schule für Kinder mit Behinderungen zu gute.

Es war uns ein Anliegen das Projekt zu unterstützen.

Veränderungen im Team:

Petra Biribauer – ein Urgestein unseres Teams – hat den Entschluss gefasst ihre Verlassenschaftsakten mit Säuglingsliteratur zu vertauschen und den Hof an **Mag. Barbara Donabaum** übergeben, welche Ihnen nunmehr als Ansprechpartner im Verlassenschaftsbereich zur Verfügung steht.

Auch unsere beiden Professorinnen **Mag. Monika Strobl** und **Mag. Claudia Stelzhammer** verlassen ab Juni, nach Absolvierung ihres Praktikums das Notariat Klimscha & Schreiber und wenden sich voll ihren Schülern zu.

Cornelia Lindner verstärkt seit April unseren Empfang. **Sissi Jenauth** betreut seit Dezember den Beglaubigungssektor.

Nina Krushkova hat nunmehr einen Fulltimejob als Assistentin des Verkaufs gefunden und ist bei uns ausgeschieden. An ihre Stelle kehrt nach längerer Auszeit **Isabell Stöger** wieder zu uns zurück und übernimmt ihre Aufgaben vornehmlich im administrativen Bereich sowie im Außendienst.

KLIMSCHA & SCHREIBER MITARBEITERPORTRÄT

Aus unserem Team: Mag. Lisa Welleschik

Nach meinen bisherigen beruflichen Tätigkeiten wusste ich, in meiner künftigen Arbeit wünsche ich mir direkten Kontakt mit Menschen und dass es sich um eine lebendige, kontaktreiche Arbeit handelt.

Vor ziemlich genau einem Jahr hatte ich das Glück, den Job zu finden, der optimal zu meinen Vorstellungen passte als eine Juristin für die Bearbeitung von Sachwalterschaften gesucht wurde.

Seither investiere ich mein Wissen und meine Energien in die Betreuung unserer psychisch kranken oder geistig behinderten Klienten. Es stellen sich täglich neue Aufgaben, welche zu lösen sind - oft sind der Hausverstand bzw. die Lebenserfahrung hilfreich, da die Problemstellungen der Betroffenen, wie sie einem selbst auch im täglichen Leben begegnen, auf keiner Uni gelehrt werden. Auch die in meiner



Ausbildung als Mediatorin erlernten Fähigkeiten stellen für mich eine wichtige Ressource dar, auf welche ich zurückgreifen kann.

Ich freue mich jedenfalls jeden Tag über die Sinnhaftigkeit meiner Arbeit sowie über die Möglichkeit, weitgehend selbstständig zu arbeiten, und darüber, dass ich mit meiner Tätigkeit Menschen, die Unterstützung benötigen, helfen kann.

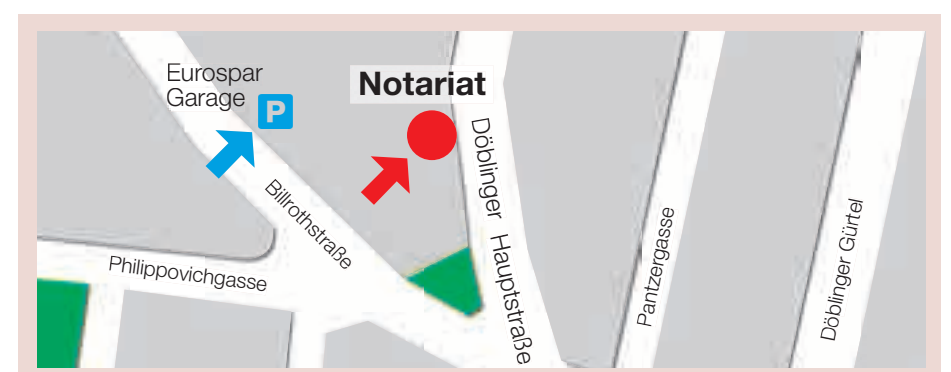
Als Ausgleich gehe ich in meiner Freizeit gerne reiten oder auch laufen. Ich höre auch sehr gerne Musik oder spiele selber Klavier. Im Urlaub fahre ich oft nach Slowenien zum Reiten oder ich besuche Freunde im Ausland.

Wir sind erreichbar:

A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7, ☞ Einfahrt Billrothstraße 2

Telefon: + 43 1 368 67 84 – 0, Telefax: + 43 1 368 67 86

notare@klimscha-schreiber.at bzw. www.klimscha-schreiber.at



Unsere Kanzleizeiten:

Mo – Do: 8.30 Uhr – 17.00 Uhr, Fr: 8.30 Uhr – 14.00 Uhr und nach Vereinbarung

IMPRESSUM:

RECHTzeitig: ist die Klienteninformation der Notariatskanzlei Klimscha & Schreiber
Herausgeber, Medieninhaber: Klimscha & Schreiber, A-1190 Wien, Döblinger Hauptstraße 7
Layout: McCann Erickson Advertising GmbH, A-1191 Wien
Fotos: Notariat Klimscha & Schreiber, Atelier Kucera
Druck: Druckerei Pillwein, A-1040 Wien
Redaktionsschluss: 30.04.2005